Vertrag zwischen	**Liechtensteinische Kraftwerke,** Im alten Riet 17, 9494 Schaan (nachstehend als **LKW** bezeichnet)
und	**x** **x** **x** (nachstehend als **Anbieter** bezeichnet)
betreffend	**Kernnetz**

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 37 Abs. 1 VKND jedem anderen Betreiber auf zumutbare Nachfrage physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen für hochkapazitive Übertragungswege im Kernnetz, (Dark Fibre), einschliesslich des Zugangs zu baulicher Infrastruktur (Kabelkanalisation), sowie zu dafür notwendigen Annex-Leistungen zu gewähren.

1.2 Die Erbringung dieser Vorleistungen richtet sich an nach Art. 43 KomG beim Amt für Kommunikation gemeldete Anbieter von Dienstleitungen der elektronischen Kommunikation.

1.3 Der vorliegende Vertrag regelt die allgemeinen Voraussetzungen, die Rahmenbedingungen, sowie die Grundzüge der für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen für hochkapazitive Übertragungswege im Kernnetz (Dark Fibre), einschliesslich des Zugangs zu baulicher Infrastruktur (Kabelkanalisation) sowie zu dafür notwendigen Annex-Leistungen. Dieses Standardangebot beruht auf der Verfügung des Amtes für Kommunikation vom xx. xxxx 2014 betreffend Massnahmen der Sonderregulierung auf dem Vorleistungsmarkt für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen für hochkapazitive Übertragungswege im Kernnetz.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Der vorliegende Vertrag ist aufgeteilt in die vorliegende Vertragsurkunde („Standardvertrag“) und die weiteren Vertragsbestandteile.

2.2 Weitere Vertragsbestandteile sind:

2.2.1 die Geschäftsbedingungen der LKW;

2.2.2 Kernnetz Leistungsbeschreibung Version 1.0;

2.2.3 Handbuch Preise Kernnetz Version 1.0;

2.2.4 Handbuch Betrieb Kernnetz Version 1.0;

KONSULTATION! WWW.AK.LLV.LI

2.2.5 Handbuch Technik Kernnetz Version 1.0;

2.2.6 Handbuch Abrechnung Produkte Version 1.3;

2.2.7 Kontaktstellen Kernnetz 1.3; sowie

2.2.8 Handbuch Definitionen und Abkürzungen Produkte Version 1.3;

2.3 Die weiteren Vertragsbestandteile sind dem Standardvertrag beigefügt. Sämtliche aufgeführten Vertragsbestandteile bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2.4 Geänderte bzw. angepasste Vertragsbestandteile sind auf dem e-Schalter http://www.lkw.li/e-schalter/ abrufbar.

2.5 Der Standardvertrag regelt im Sinne einer Rahmenvereinbarung die Grundzüge und Rahmenbedingungen für das Kernnetz. Basierend darauf können im Rahmen von Bestellungen mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li, konkrete Dienstleistungen bezogen werden. Die Unterzeichnung des Standardvertrages Kernnetz ist Voraussetzung für den Abschluss von Bestellungen.

2.6 Die einzelnen von dem Anbieter bezogenen Dienstleistungen ergeben sich aus der Bestellung mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li, welche integrierender Bestandteil dieses Vertrages darstellt. Abänderungen oder Erneuerungen der Bestellungen, werden in der Anlage nicht nachgeführt. Der jeweils aktuelle Stand der abgeschlossenen Bestellungen Kernnetz, ergibt sich aus der monatlichen Rechnung der LKW.

2.7 Sofern zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen Widersprüche bestehen, gelten die Vertragsbestandteile in der Reihenfolge ihrer Auflistung in der Anlage. Die vorliegende Vertragsurkunde geht in jedem Fall vor.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Für die Auslegung der in diesem Vertrag und in den Vertragsbestandteilen verwendeten Begriffe und Abkürzungen gelten die im Handbuch Definitionen und Abkürzungen verwendeten Definitionen und Bestimmungen.

3.2 Für den Fall, dass in den einzelnen Vertragsbestandteilen Interaktionen auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail, Webtool, etc.) ausdrücklich vorgesehen sind, vereinbaren die Parteien hiermit, dass die Anforderungen an die Schriftlichkeit erfüllt sind, wenn die Interaktionen gemäss den in den jeweiligen Vertragsbestandteilen beschriebenen Prozessen auf elektronischem Weg erfolgen. Interaktionen via E-Mail oder Telefax erfolgen an die dafür definierte Kontaktperson bzw. -adresse gemäss Liste Kontaktstelle.

3.3 Für Interaktionen via E-Mail akzeptiert der Anbieter hiermit, dass dafür die von den LKW ausgedruckte Papierkopie einer solchen E-Mail wie auch die Übermittlungszeit der LKW als Nachweis für die rechtsgültig erfolgte Mitteilung durch die LKW zum darauf ersichtlichen Mitteilungspunkt gilt.

4 Allgemeine Voraussetzungen der Kernnetzdienste

4.1 Die LKW erbringen dem Anbieter den Dienst Kernnetz soweit und solange dies nach geltendem Recht vorgeschrieben ist. Insbesondere die nachfolgend erwähnten Voraussetzun-

KONSULTATION - WWW.AK.LV.LI

gen müssen für den Bezug jeweils kumulativ und im konkreten Einzelfall erfüllt sein. Ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird im Zuge jeder einzelnen Anfrage des Anbieters geprüft. Die LKW behalten sich zudem vor, das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu jedem anderen beliebigen Zeitpunkt zu prüfen.

4.2 Der Dienst wird nur angeboten im Zusammenhang mit bestehenden und von den LKW selber genutzten Infrastrukturen und nur sofern diese über genügend Kapazitäten (inkl. Reserven) verfügen bzw. nur wenn im betroffenen Anschlussbereich genügend Glasfasern bzw. Rohranlagen vorhanden sind. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf einen Ausbau der Infrastrukturen. Die LKW stimmen die Ausbaupläne mindestens halbjährlich in einem Planungsgremium ab, in welchem die effektiven Bezüger von Netzinfrastrukturressourcen dieses Vertrages vertreten sind, zum Zwecke eines bedarfsgerechten und kostenbewussten Ausbaus der vorhandenen Netze unter Berücksichtigung der Anforderungen aller Diensteerbringer und unter optimaler Nutzung der bestehenden Infrastrukturen.

4.3 Kernnetz wird nur an denjenigen Standorten angeboten, an denen der Anbieter auch Endkunden bedient. Es besteht kein Anrecht auf die Nutzung von Kernnetzdiensten, wenn keine Endkunden innert 3 Monaten aufgeschaltet werden (Hortung).

4.4 Die Abklärung der belegten bzw. der freien Kapazitäten für hochverfügbare Übertragungswege im Kernnetz erfolgt im Einzelfall im Rahmen der Machbarkeitsprüfung und einer Projektierung. Einzelheiten zu den Bemessungskriterien sind im Handbuch Technik ausgeführt.

4.5 Die Nutzung der Rohrkapazitäten umfasst nicht die eigentlichen Kabelzugsarbeiten. Der Anbieter hat ein von den LKW akkreditiertes Montage-/Kabelzugunternehmungen selbst und direkt zu beauftragen, d.h. es entsteht kein Vertragsverhältnis zwischen den LKW und dem von dem Anbieter beauftragtes Unternehmen. Dasselbe gilt für allfällig notwendige Grab- bzw. Tiefbauarbeiten, wobei der Anbieter diesbezüglich in der Wahl der Unternehmung frei ist.

4.6 Der Anbieter muss Eigentümern der in die Kabelkanalisationen von den LKW eingezogenen Glasfaser Kabel sein und ist verantwortlich für deren Nutzung und Betrieb. Ohne schriftliche Zustimmung von den LKW ist eine Übertragung der Eigentumsrechte an den Glasfaser Kabeln auf Dritte nicht gestattet. Endet eine Einzelvereinbarung, wird das Glasfaser Kabel in der Regel zurückgebaut. Die LKW entscheiden im Einzelfall und auf Grund der konkreten Gegebenheiten, ob das Glasfaser Kabel belassen oder einem anderen Zweck zugeführt wird. Kann das Glasfaser Kabel nicht zurückgebaut werden, geht dieses ohne Entschädigung in das Eigentum von den LKW über. Die LKW behalten sich in dem Fall das Recht vor, das Glasfaser Kabel an den Zugangspunkten zu trennen.

5 Dark Fibre / Leistungen der LKW

5.1 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung und im Handbuch Technik definiert. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf Erweiterung des Leistungsumfangs. Nicht explizit aufgeführte Leistungen jeglicher Art sind nicht Gegenstand des Vertrages und müssen in einer separaten Vereinbarung geregelt werden.

5.2 Sämtliche von den LKW zur Verfügung gestellten Infrastrukturen, Installationen und Anlagen verbleiben im Eigentum der LKW.

5.3 Die tatsächlich erbrachte Dienstleistung ergibt sich aus der Bestellung Dark Fibre mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li. Der Vertrag über die einzelne Leistung (Einzelvereinbarung) kommt zustande durch die Bestellung des Anbieters gemäss Ablauf im Handbuch Betrieb.

KONSULTATION - WWW.AKEV.LI

5.4 Die LKW haften nicht und machen auch keine Rückerstattungen bei angekündigten Unterbrüchen infolge betriebsnotwendiger Wartungsarbeiten oder bei Messungen oder Netzumschaltungen/Netzausbauten während und falls notwendig auch ausserhalb des geplanten Wartungsfensters (Coordinated Maintenance Window, CMW). Die Zeiten für das CMW sind im Handbuch Betrieb definiert.

6 Kabelkanalisation / Leistungen der LKW

6.1 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung und im Handbuch Technik definiert. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf Erweiterung des Leistungsumfangs. Nicht explizit aufgeführte Leistungen jeglicher Art sind nicht Gegenstand des Vertrages und müssen in einer separaten Vereinbarung geregelt werden.

6.2 Die Leistung beinhaltet lediglich die obligatorische Gebrauchsüberlassung der Kapazitäten in Kabelkanalisationen. Der Anbieter hat keine dingliche Berechtigung an den Kabelkanalisationen, sondern lediglich ein (obligatorisches Mit-) Benutzungsrecht.

6.3 Mit der Überlassung von Kabelkanalisationen sichern die LKW keine bestimmten Eigenschaften der einzelnen Kabelkanalisation zu und es besteht keine Gewähr für die Tauglichkeit der Kabelkanalisationen zum vorausgesetzten Gebrauch. Massgeblich ist der Zustand der Kabelkanalisationen zum Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Einzelvereinbarung.

6.4 Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass die Kabelkanalisationen und auch die darin eingezogenen Kabel insbesondere durch drittverursachte Gegebenheiten (Verlegungen/Umbauten auf Veranlassung des Grundeigentümers oder Hoheitsträgers des in Anspruch genommenen Terrains, Einwirkungen Dritter, z.B. Kabelbeschädigung durch Tiefbauarbeiten etc.), durch Fälle höherer Gewalt und weiterer von den LKW nicht beeinflussbarer Gegebenheiten (verschlammte, eingedrückte, verrostete Rohre, etc.) zerstört, beschädigt oder in ihrer Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt werden können. Die LKW bemühen sich um eine möglichst hohe Verfügbarkeit der von ihr zur Gebrauchsüberlassung an den Anbieter abgegebenen Kabelkanalisationen. Sie kann jedoch keine Gewährleistung für eine unterbruchs- und störungsfreie Funktionstüchtigkeit der Kabelkanalisationen übernehmen.

6.5 Die LKW behalten sich vor, jederzeit an den Standorten sowie im Zusammenhang mit der Leistung notwendige Arbeiten auszuführen, die auch die Einrichtungen und Anlagen sowie eingezogene Kabel des Anbieters tangieren können. Die LKW informieren den Anbieter über solche Arbeiten im Voraus und rechtzeitig. Sie stimmt sich mit ihr soweit möglich ab und hält die Auswirkungen für den Anbieter so gering wie möglich.

6.6 Müssen einzelne von dem Anbieter genutzte Kabelkanalisationen von den LKW aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen umgebaut oder verlegt werden, so projektiert und bauen die LKW den neuen Trassenverlauf der Kabelkanalisation auf eigene Kosten und sorgen für die Einholung der notwendigen Bewilligungen. Der Anbieter beteiligt sich anteilsmässig an den Projektierungskosten. Als Gründe für solche Anpassungen von Kabelkanalisationen gelten insbesondere:

- Verfügungen privater Grundeigentümer oder verfügungsberechtigter Gemeinwesen über ihr Eigentum in der Weise, dass sich die neuen Nutzungsansprüche nicht mehr mit der bestehenden Kabelkanalisation vertragen (vertragliche oder gesetzliche Verlegungs- bzw. Umbaupflicht);

- äussere, von den LKW nicht beeinflussbare Vorkommnisse (z.B. Beschädigung der Kabelkanalisation im Rahmen von Tiefbauarbeiten, etc.) und/oder Fälle von höherer Gewalt (Hangrutsch, Überschwemmungen, etc.);

- fehlende bzw. abgelaufene Nutzungsrechte (Kabelleitungsrechte etc);

KONSULTATION - WWW.AKI.LV.LI

- Verlegungen/Umbauten zufolge vorgehender Drittrechte (sog. drittveranlasste Änderungen an Kabelkanalisationen);
- dringliche Optimierung des eigenen Kabelkanalisationsnetzes.

6.7 Die LKW sind grundsätzlich verpflichtet, dem Anbieter in der neuen Kabelkanalisation dieselbe Kapazität zur Verfügung zu stellen. Die neue Kabelkanalisation wird deshalb nach Möglichkeit so dimensioniert, dass dem Anbieter dieselbe Kapazität auch in der umgebauten Kabelkanalisation wieder zur Verfügung steht. Ist eine Sicherstellung der bisherigen Kapazitäten ausnahmsweise nicht möglich (z.B. wegen geologischer Probleme oder Platzmangels in der Wegführung) besteht kein Anrecht des Anbieters, die ursprünglichen Zugangspunkte wieder zu erreichen. Nach Berücksichtigung des Eigenbedarfs von den LKW erfolgt in diesem Fall eine Priorisierung der Zuteilung der neuen Kabelbelegung basierend auf dem Kriterium der bisherigen Dauer der Beanspruchung der Kabelkanalisation (Prioritäts- bzw. Anciennitätsprinzip). Für die Verlegung seiner Kabel ist der Anbieter selber verantwortlich und hat auf eigene Kosten eine akkreditierte Montage-/Kabelzugunternehmung mit der Vornahme der dafür notwendigen Kabelzug- und Montagearbeiten zu beauftragen.

6.8 Der Anbieter hat die notwendigen Anpassungen der Kabelkanalisation zu dulden und sämtliche Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit ihrem Kabel selber zu tragen, welche durch die Anpassungen der Kabelkanalisation von den LKW notwendig werden (Kabelumlegungen und Spleissarbeiten am eigenen Kabel, etc.). Jegliche Entschädigungs- und Haftungsansprüche des Anbieters gegenüber den LKW im Zusammenhang mit Änderungen an Kabelkanalisationen sind ausgeschlossen. Es besteht zudem kein Anspruch auf anderweitige Kompensationen (wie Sistierung oder Herabsetzung der periodischen Preise) zufolge der zeitweise eingeschränkten Gebrauchstauglichkeit der Kabelkanalisation.

6.9 Der (nicht akkreditierte) Anbieter hat selber keinen Zutritt zu den Standorten der Rohranlagen und Schächten von den LKW. Zutritt wird nur den akkreditierten Montage-/Kabelzugunternehmungen gewährt.

6.10 Die LKW sind bestrebt, möglichst aktuelle und vollständige Plangrundlagen zur Verfügung zu stellen. Sowohl die Basisdaten der amtlichen Vermessung als auch die darauf aufbauenden spezifischen Werkleitungsdaten unterliegen einem laufenden Nachführungs- bzw. Aktualisierungsprozess. Die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Situationspläne wird von den LKW nicht gewährleistet. Die LKW haften insbesondere auch nicht für fehlerhafte Datenangaben oder einen ungenügenden Nachführungsstand hinsichtlich der den Situations-/Werkleitungsplänen zugrunde liegenden Daten der amtlichen Vermessung.

6.11 Sämtliche Rechte (insbesondere Urheber-, Eigentums- und weitere [Leistungs-] Schutz- oder Datenherrschaftsrechte) im Zusammenhang mit Situations-/Werkleitungspläne verbleiben vollumfänglich bei den LKW oder dem originären Datenherr.

6.12 Die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Leitungskataster von den LKW entbindet den Anbieter nicht von seinen eigenen gesetzlichen Verpflichtung, über ihre in Kabelkanalisationen eingezogenen Kabel selber Pläne zu führen und Auskunftsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

6.13 Die von den LKW tatsächlich erbrachte Dienstleistung ergibt sich aus den Bestellungen mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li. Der Vertrag über den einzelnen Kernnetz Dienst kommt zustande durch die Bestellung des Anbieters gemäss Ablauf im Handbuch Betrieb.

KONSULTATION - WWW.AKLV.LI

6.14 Die LKW haften nicht und machen auch keine Rückerstattungen: bei angekündigten Unterbrüchen infolge betriebsnotwendiger Wartungsarbeiten oder Netzumschaltungen/Netzausbauten während und falls notwendig auch ausserhalb des geplanten Wartungsfensters (Coordinated Maintenance Window, CMW). Die Zeiten für das CMW sind im Handbuch Betrieb definiert.

7 Leistungen und Pflichten des Anbieters

7.1 Der Anbieter ist verpflichtet, die im Handbuch Preise aufgeführten vereinbarten Preise an die LKW zu zahlen.

7.2 Der Anbieter ist für den Inhalt der Informationen verantwortlich, die er oder ihr zurechenbare bzw. von ihr beauftragte Dritte den LKW übermitteln oder bearbeiten lassen.

7.3 Änderungsbegehren des Anbieters, die vertraglich festgelegte Werte oder Standorte betreffen (wie Erweiterungen, Reduktionen etc.), sind via Bestellung mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li an die Kontaktstelle zu richten. Es gelten die Bestimmungen über die Bestellung gemäss Handbuch Betrieb. Die Bestimmungen zur Kündigung sind einzuhalten.

7.4 Der Anbieter darf die Dienste ausschliesslich für den tatsächlichen Bedarf zur Erbringung von elektronischer Kommunikation nutzen. Die Überlassung von verlegten Glasfasern an Dritte zur Erbringung von elektronischer Kommunikation ist ausdrücklich gestattet. Eine Weitervermietung von Rohrkapazitäten in Kabelkanalisationen an Dritte sowie die Inanspruchnahme der Kabelkanalisationen für andere Zwecke als die Erbringung von elektronischer Kommunikation sind dem Anbieter nicht gestattet.

7.5 Der Anbieter haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für alle Schäden, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden (inklusive reine Vermögensschäden), welche sie oder ein von ihr beauftragter Dritter infolge der Nutzung der Dienste im Kernnetz - insbesondere aber nicht ausschliesslich bei Arbeiten in der Anlage - den LKW, dem Personal der LKW oder einem Dritten zufügt.

7.6 Der Anbieter verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit den Diensten im Kernnetz bestehenden Risiken zu versichern.

7.7 Insbesondere schliesst der Anbieter eine Haftpflichtversicherung für sämtliche Schäden, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden (inkl. reine Vermögensschäden), mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 10 Mio. pro Ereignis und Versicherungsjahr ab.

7.8 Der Anbieter legt den LKW bei Vertragsabschluss eine schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vor, dass eine Versicherungsdeckung gemäss den vorstehenden Bestimmungen besteht. Der Anbieter verpflichtet sich, einen allfälligen Wegfall der Versicherungsdeckung oder Teilen davon unverzüglich den LKW zu melden.

7.9 Der Anbieter bietet Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Installationsarbeiten und sämtlicher weiterer mit der Leistung von den LKW zusammenhängenden Handlungen und Vorkehrungen. Sie hält sich dabei insbesondere an die anerkannten Regeln der Baukunde und den aktuellen Stand der Technik. Der Anbieter holt sämtliche notwendigen Bewilligungen auf eigene Kosten ein und garantiert die Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben (Grabungsanzeigen, behördliche Vorgaben betr. Wiederherstellungsarbeiten etc.).

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI

7.10 Der Anbieter trifft alle zumutbaren und geeigneten Massnahmen, um Schaden von den LKW abzuwenden. Er verpflichtet sich insbesondere zu verhindern, dass bereits eingezogene Glasfaser Kabel von den LKW und/oder Dritten beschädigt werden.

7.11 Stellt eine der Parteien während des Betriebes eine Störung fest, welche für die andere Partei relevant sein kann, muss die andere Partei umgehend benachrichtigt werden. Wird der Betrieb der Einrichtungen oder Anlagen von den LKW oder Dritter durch diejenigen des Anbieters gestört, trägt der Anbieter die Kosten für die notwendigen Behebungsmassnahmen.

7.12 Sämtliche vom Anbieter im Rahmen der Mitbenutzung der baulichen Infrastruktur im Kernnetz aufgestellten resp. installierten Einrichtungen und Anlagen verbleiben im Verantwortungsbereich und im Eigentum des Anbieters.

8 Preise und Konditionen

8.1 Die Preise für Dark Fibre- und Kabelkanalisation werden im Handbuch Preise festgehalten.

8.2 Die vereinbarten Konditionen für jeden einzelnen Dienst ergeben sich aus den Bestellungen mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li.

8.3 Die Rechnungsstellung und das Inkasso ergeben sich aus dem Handbuch Abrechnung.

9 Haftung

9.1 Grundsatz

Die Vertragspartner haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag des durchschnittlichen Jahresumsatzes (basierend auf den letzten drei Jahren vor Schadenseintritt) der LKW mit dem Anbieter aufgrund dieses Vertrages, maximal jedoch auf CHF 10 Millionen.
Ein schädigendes Ereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

9.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Vertragspartner nach dem Gesetz.

9.3 Haftpflichtversicherung

Zur Absicherung gegen allfällige darüber hinausgehenden Schäden, werden die Vertragspartner eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von zumindest CHF 10 Mio pro Versicherungsjahr abschliessen, die insbesondere folgende Risiken abdeckt:

- Ansprüche aus Schäden, die an überlassenen oder untergebrachten Sachen entstehen;
- Ansprüche in Folge von Betriebsunterbrüchen infolge von Schäden an Anlagen

KONSULTATION - WWW.AKLV.LI

10 Anpassungen des Vertrages

10.1 Vertragsänderungen

10.1.1 Die LKW können das Basisangebot nach Genehmigung durch das Amt für Kommunikation anpassen. Die Anpassung wird dem Anbieter so rechtzeitig mitgeteilt, dass er den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Frist kündigen kann. Kündigt der Anbieter den Vertrag nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist spätestens auf den Zeitpunkt der Anpassung, so gilt die Anpassung als genehmigt. Die durch die Anpassung auf Seiten der Anbieter entstehenden Kosten werden durch diese selbst getragen.

11 Dauer und ordentliche Beendigung des Vertrages

11.1 Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.

11.2 Für Dark Fibre gelten eine Mindestvertragsdauer von einem Monat sowie eine Kündigungsfrist von einem Monat. Eine Kündigung ist auf das Ende eines jeden Monats möglich.

11.3 Für die einzelne Kabelkanalisation gilt eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr. Danach läuft der Vertrag über den einzelnen Standort für eine unbestimmte Dauer weiter und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende eines jeden Monats, erstmals auf Ende der Mindestvertragsdauer vom Anbieter gekündigt werden. Die Kündigung eines einzelnen Standortes erfolgt mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li und gemäss Ablauf im Handbuch Betrieb, oder schriftlich an die in der Liste Kontaktstellen aufgeführt Ansprechstelle.

11.4 Auf den Zeitpunkt der Kündigung oder sonstigen Beendigung dieses Vertrages gelten auch alle vereinbarten Dark Fibre - und der Zugang zur Kabelkanalisation als gekündigt. Für noch nicht abgelaufene Mindestvertragsdauern von vereinbarten Leistungen sind die restlichen Vergütungen bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer, ungeachtet einer früheren Vertragsbeendigung, geschuldet.

11.5 Nach Beendigung des Vertrages über die einzelnen Dark Fibre - und Zugang zur Kabelkanalisation bzw. des Vertrages als Gesamtes hat der Anbieter die Pflicht, den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen, d.h. insbesondere seine Ausrüstungen und Anlagen zu entfernen. Allfällige von den LKW gelieferte Einrichtungen sind innert 10 Werktagen nach Beendigung des Vertrages an die LKW zu retournieren. Erfolgt der Rückbau bzw. die Rückgabe nicht innert dieser 10 Werktagen, wird der Anbieter schadenersatzpflichtig. Die LKW haben zudem das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des Anbieters. Dies gilt analog für Leistungsanpassungen (wie Reduktionen).

12 Ausserordentliche Beendigung des Vertrages

12.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos kündigen.

12.2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:

12.2.1 der Konkurs über das Vermögen einer Partei eröffnet oder einer Partei die Nachlassstundung gewährt wird;

12.2.2 der Anbieter seiner Pflicht zur Erbringung bzw. Erhöhung einer Sicherheitsleistung gemäss Ziffer 3.3 der AGB nicht nachkommt;

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI

12.2.3 die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat;

12.2.4 die andere Partei aufgelöst und liquidiert wird;

12.2.5 behördliche Restriktionen oder Auflagen oder gesetzliche Bestimmungen die Leistung verunmöglichen; und

12.2.6 wenn die andere Partei die Geheimhaltungsverpflichtung gemäss Punkt 13 verletzt; und

12.2.7 wenn die andere Partei seine vertraglichen Pflichten grob und wiederholt verletzt.

12.3 Die LKW haben überdies das Recht, den Vertrag sowie einzelne Dienstleistungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, ungeachtet einer allfälligen Mindestvertragsdauer, aufzulösen, falls:

12.3.1 die gesetzliche Verpflichtung, aufgrund derer der Vertrag geschlossen wurde, dahinfällt bzw. geändert wurde.

13 Geheimhaltung

13.1 Umfang

13.1.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Entbündelungsanordnung der anderen Partei bekannt werden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im aktuellen oder potentiellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

13.1.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht werden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind.

13.2 Behörden und Gerichte

13.2.1 Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen; es sei denn die gesetzliche Vorschrift oder die behördlich bzw. gerichtliche Anordnung würde dies untersagen.

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Auf diesen Vertrag gelangt ausschliesslich liechtensteinisches Recht zur Anwendung.

14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ist Vaduz. Die LKW haben zudem das Recht, den Anbieter an seinem allfälligen ausländischen Sitz sowie überall dort, wo sie über eine Betriebsstätte oder Zweigniederlassung oder über Vermögen verfügt, zu belangen (Wahlgerichtsstand zugunsten LKW).

KONSULTATION - WWW.AK.LV.LI

15 Inkrafttreten und Ausfertigung

15.1 Dieser Vertrag tritt per tt.mm.jjjj in Kraft. Er ersetzt alle zwischen den Parteien bisher vereinbarten Vertragsbestimmungen betreffend Leistungen im Kernetz.

15.2 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Unterschriften der Parteien

Für den Anbieter

Ort und Datum:

Für die LKW

Ort und Datum:

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI